

Beschluss vom 28. September 2010

Protokoll-Nr. 37/611

Thayngen (Ortsteil Opfertshofen),
Zonenplanänderung (Parzelle GB
Nr. 8 und 273); Genehmigung

I.

Der Einwohnerrat Thayngen hat am 6. Mai 2010 eine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung der Parzelle GB Nr. 8 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Dorfzone, beschlossen. Auf dieser Parzelle (GB Nr. 8) befindet sich das alte Schulhaus. Dieses soll verkauft werden, und damit der Käufer das Gebäude umbauen kann (Umbau privat), soll die Parzelle GB Nr. 8 umgezont werden. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Einwohnerrates gehörten das alte Schulhaus und die daneben (unterirdisch) gelegene Zivilschutzanlage der Gemeinde. Beide Bauten lagen dazumal auf der Parzelle GB Nr. 8. In der Zwischenzeit wurde das alte Schulhaus abparzelliert. Heute befindet sich das alte Schulhaus auf der neuen Parzelle GB Nr. 8 und die Zivilschutzanlage auf der ebenfalls neuen Parzelle GB Nr. 273. Das bedeutet, dass die damalige Parzelle GB Nr. 8, heute zum Zeitpunkt der Genehmigung, aufgeteilt worden ist und aus zwei Parzellen, nämlich der Parzelle GB Nr. 8 und 273, besteht.

Da sich die Gesamtfläche der umzuzonenden Parzelle, damals GB Nr. 8, gegenüber der heutigen Parzelle GB Nr. 8 und 273 nicht verändert hat, also nur die alte Parzelle GB Nr. 8 aufgeteilt wurde in zwei neue Parzellen GB Nr. 8 und 273, wurde die damalige Gesamtfläche als Parzelle GB Nr. 8 vom Einwohnerrat beschlossen. Somit kann heute die neue Parzelle GB Nr. 8 sowie die neue GB Nr. 273 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Dorfzone überführt werden.

Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung erfolgte vom 14. Mai bis 3. Juni 2010. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 ersucht der Gemeinderat Thayngen um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit

der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden gegen die Zonenplanänderung keine Einwände vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 6. Mai 2010 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung der damaligen Parzelle GB Nr. 8 (heute aufgeteilt in die Parzellen GB Nr. 8 und 273) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Dorfzone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8240 Thayngen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Vermessungsamt
 - Interkantonales Labor
 - Grundbuchamt
 - EKS
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER STV:


Christian Ritzmann